



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

N. I. Extract der Hessen-Casselischen Postulatorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. terredung, bey den Kayserlichen Gesand-  
 ten, daß in es sollte die Zahlung à tempo-  
 re ratificata Pacis innerhalb 8. Monath  
 erfolgen. Und in diesen Cossfeld, wie auch  
 Neuß, so im Stiff Münster gelegen und  
 dann Neuhaus, so ein Bischöflich Schloß  
 bey Paderborn, mit Hessischer Guarnison  
 und war Cossfeld mit 600. Mann, Neuß  
 ebenmäßig mit 600. und Neuhaus mit  
 50. besetzt bleiben. Nach Erlegung  
 300000. Rthlr. sollte Neuß zurück gegeben  
 werden. Wofern aber die Zahlung gang  
 oder zum Theil binnen des gesehenen Ter-  
 mins nicht erfolge, sollte Hessen-Cassel  
 nach Proportion des Rückstandes, ge-  
 wisse Stück Landes zur Hypothec, derer  
 man sich noch vor der Ratification des  
 Friedens zu vergleichen habe, eingeräumt  
 werden. Daß die Guarnison nicht also  
 stark seyn, auch Neuhaus unbeleget blei-  
 ben möchte, wurde lange disputirt, weil  
 aber die Casselischen nicht weichen woll-  
 ten, wurde es dabey gelassen.

Damit verfügten sich die Altenburgi-  
 schen samt den Chur-Bayerischen,  
 Weymarisch und den Braunschweig-  
 Zellischen, zu denen Kayserlichen und Ca-  
 tholischen Gesandten, und ward ihnen  
 durch den Chur-Bayerischen eröffnet, wie  
 weit es nun mit denen Hessen-Casselischen  
 gebracht worden sey. Von seiten der Chur-  
 Maynzischen und des Zülischen ward  
 nicht viel dawieder gesagt, aber der Chur-  
 Cöllnische difficultirte dreyerley, 1) daß  
 die Guarnisonen zu stark. 2) Daß Hes-  
 sen-Cassel Neuhaus in Händen behalten  
 solle. Und 3) wegen der eventual-Hy-  
 pothec. Er wurde gar kleinmüthig dar-  
 über und sagte, es koste ihm seinen Kopf,  
 wann er sollte eine Hypothec verwilli-  
 gen; aber der Chur-Bayerische redete in-

geheim viel mit ihm, und war zu verspi-  
 eent, daß die Kayserlichen und der Chur-  
 Maynzische Canslar dessen lachten, traten  
 auch zusammen und redeten heimlich mit  
 einander. Der Chur-Bayerische sprach  
 eiffrig, man müsse aus dem Berck seyn, und  
 blieb also der Verlaß, der von Thums-  
 hirn wollte einen Aufsatß machen, und das  
 jenige einrücken, so jetzt mit denen Casseli-  
 schen abgeredet worden wäre. Bey die-  
 ser Gelegenheit erwehnte auch der Chur-  
 Bayerische gegen die Altenburgischen, er  
 wolle mit ihnen, denen Fürstlich-Sächsi-  
 schen, wie auch den Braunschweig-Lüne-  
 burgischen zusammen kommen, den Würz-  
 burgischen zu sich nehmen, und in allen  
 noch unveraltlichen Sachen, so in das  
 Friedens-Berck lieffen, eine Abrede neh-  
 men, wie sie zusammen vermerkten, daß  
 es gehen könne. Die Altenburgischen  
 wurden doch wohl sehen, daß sie Majora  
 bey den Evangelischen zusammen brächten,  
 desgleichen wolle er auch bey den Catho-  
 lischen thun. Er vernehme zwar, daß zu  
 Münster etliche Catholische von ihm un-  
 gleich redeten, er achte es aber nicht, weil  
 er thue, was sein Befehl mitbringe; käme  
 er hinüber, wolle er ihnen wohl sagen,  
 woran sie es gefressen. Die Spanischen  
 Patrioten wollten gerne den Schluß des  
 Deutschen Friedens hindern, so aber nicht  
 gehen werde. Es würde Se. Churfürst-  
 liche Durchlaucht mit den Protektirenden  
 zusammen sehen, und den Frieden gewiß  
 befördern.

Zu mehrer Erläuterung dienet der sub  
 N. I. hier beigefügte Extractus der Hes-  
 sen-Casselischen Postulatorum, weil die  
 vollständige vorerwehnte Aufsatze nirgends  
 zu haben gewesen.

## N. I.

*Petitiones Hasso-Cassellanae, exhibitae Monasterii 25. April. Anno 1647.*

1) Petunt quatuor oppida ad Electorem Moguntinum pertinentia, in-  
 tra fines Hassiæ sita.

2) Ex Abbatia Fuldensi Praefecturas Rogenstuhl & Fürsteneck, junctis  
 communionibus Hassiacis.

3) Particulam Episcopatus Paderbornensis à fluvio Dimula usque ad  
 M m m 3 Flu-

1648.  
 Mart.

Der Chur-  
 Bayerische für-  
 chet den Frie-  
 dens-Schluß

1648. Fluvium Meppen, una cum Oppidis Beveringen, Wolckmarfen, Cogelberg, 1648.  
Mart. (Jurisdictioni Hassio-Cassellanæ alias obnoxia fuere) Hæreditario Jure. Mart.

4) Retentionem dimidii Comitatus Arnsbergensis pro ducentis millibus Thaleris Imperialibus oppignorationis Jure, quibus resolutis, promittunt restitutionem.

5) Petunt, sibi numerari in parata pecunia statim post Pacem conclusam quadringenta Thalerorum millia.

6) Ut sibi cedantur Jura directi Domini in quatuor Præfecturas Schaumburgicas, scil. Schaumburg, Buckenburg, Sachsenhagen, Stadthagen.

7) Satisfactionem militum æqualem cum Suecica.

His præstitis, cæterorum locorum a se occupatorum Restitutionem pollicentur, retento tamen sibi omni apparatu Bellico, dejectis propugnaculis ac Fortificationibus, insuper conventa prius & concessa Autonomia & libero Calvinistica Religionis istorum locorum incolis Exercitio.

### §. IX.

Erklärung der  
Kaiserlichen  
wegen des  
Termini So-  
lutionis in  
der Cassel-  
schen Sache.

Man seyerte aber auch sogar des Sonntages nicht, gestalten am 25. Mart. denen Kaiserlichen und Schwedischen hinterbracht wurde, wie weit es in der Casselschen Sache gekommen sey, und erklärten sich darauf die Kaiserliche Gesandten, es solle dabey bleiben, daß die Zeit der 9. Monath, zu Abtrag der 600000. Thlr. a tempore ratificata Pacis zu laufen anfangen, und der Nachstand von dar an verzinst werden solle, daß also diese Sache ihre Richtigkeit erlangete.

Des folgenden Montags, den 27. ejusd. bedanckten sich die Cassel. Gesandten gegen die Altenburgischen, wegen der bey dem Cassel. Satisfaction. Punct geäußerten vielen Bemühung, mit dem Anhang, weil es nunmehr auch an die Marpurgische Succession-Sache komme, möchten sie sich doch auch dieselbe, und zwar dahin recommendirt seyn lassen, daß es dabey bleibe, wohn sich der Graf von Trautmansdorff vor seiner Abreise erkläret, daß nemlich Hessen-Darmstadt  $\frac{2}{3}$  Theil, und der Hessen-Casselsche Linie  $\frac{1}{3}$  Theil bleiben solten. Diemittel aber auch jeso zu Cassel die gültliche Handlung mit Ernst fortgestellt würde, indem nicht allein Landgraf Georgs ältester Herr Sohn, sondern auch Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha, als Interponent, sich alda befunden; so könnten sie, die Hessen-Cassel. Abgesandten wohl eine sol-

Von der Mar-  
purgischen  
Succession-  
Sache.

che Reservation zulassen, daß hiesige Abhandlung nicht hinderlich seyn solle, demjenigen, was zu Cassel mit beyderseits Belieben in Güte unterdeß möchte verglichen seyn, oder noch verglichen werden. Sonst vernehmen sie auch, daß ein Neben-Recess wegen derjenigen Stände, so Chur-Mainz, Chur-Cölln und Fulda, der 600000 Thlr. halber Beytrag zu thun hätten abgefaßt seyn solle, welche sie auch zu lesen bekommen hätten. Nun müßten sie aber im Namē ihrer gnädigst. Fürstin und Frauen nochmalen wiederholen, daß Dieselbe ihre Satisfaction bey Pfalz-Neuburg, Ostfriesland und den Wetterauschen Grafen zu suchen nicht begehre, sinremahl selbige Stände, theils von ihr deshalb ein Versprechen hätten, zum Theil aber nahe Anverwandte und Freunde wären: Müßten es doch endlich dahin stellen, was sämtlichen Ständen des Reichs hierinnen gefällig, könnten es aber doch in ihrer Fürstl. Gnaden Namen nicht unterschreiben. Sie erwähen, daß gesetzt worden, solcher Neben-Recess solle pars Instrumenti Pacis seyn, und demselben einverleibet werden. Wann nun im Namen Ihr. Fürstl. Gnaden das Instrumentum Pacis subscribiret würde, so approbiren Sie dadurch solche Abhandlung. Derohalben sie zu bitten hätten, man möchte es bey einem blossen Neben-Recess verbleiben lassen. 2.) sey dar-

Von dem Neben-Recess wegen der Casselschen Satisfaction. Gelder.